

Anordnung Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 hat Franziska Büchler ihren Rücktritt als Mitglied der Bildungskommission Triengen per Ende Schuljahr 2024/2025 erklärt. Gemäss § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung Triengen vom 1. September 2020 ist an ihrer Stelle für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 ein neues Mitglied für die Bildungskommission Triengen im Mehrheitsverfahren zu wählen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 und § 13 Abs. 2 Ziffer b. der Gemeindeordnung Triengen vom 1. September 2020 hat die Ersatzwahl an der Urne zu erfolgen. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl.

Beschluss des Gemeinderates und Ablauf der Ersatzwahl

1. Der Gemeinderat ordnet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission auf Sonntag, 18. Mai 2025 an.
2. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 31. März 2025, 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen, eintreffen.
3. Der Wahlvorschlag muss von den Vorgeschlagenen und mindestens zehn Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen unterzeichnet sein. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine allfällige Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
4. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung das Stimmrechtskuvert, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens 31. März 2025 zu erfolgen.
5. Der Gemeinderat Triengen hat nach Weisung des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen. Für diese Wahl sind auch nicht amtliche Kandidatenlisten zulässig. Für sie gelten folgende Anforderungen:
Format A5, Image, Coloraction, Coral/rosa, holzfrei ECF, 80g/m2
6. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 13. Mai 2025 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
7. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Wahlunterlagen, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist für die persönliche Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.
8. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Register wird am 13. Mai 2025 abgeschlossen.
9. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindekanzlei abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis Sonntag, 18. Mai 2025, 10.30 Uhr, zu werfen.

10. Für die persönliche Stimmabgabe kann der Stimmzettel bereits zu Hause ausgefüllt werden. Der Stimmzettel ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden. Das Urnenlokal - Gemeindeverwaltung, Oberdorf 2, 6234 Triengen - ist am Sonntag, 18. Mai 2025, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr, geöffnet.
11. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, vorbehaltlich einer stillen Wahl, am 22. Juni 2025, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 22. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
12. Die Ersatzwahl kann im stillen Wahlverfahren erfolgen. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl entfallen.

Triengen, 12. Dezember 2024

Gemeinderat Triengen

Publikation an

- Anschlagkasten der Gemeinde Triengen
- Homepage der Gemeinde Triengen
- Ortsparteien der Gemeinde Triengen